

Vereinbarung

zur Wahrnehmung des Schutzauftrages gemäß § 8a Absatz 4 SGB VIII und § 72 a SGB VIII

**Zwischen der Landeshauptstadt Schwerin als örtlichem Träger der
öffentlichen Jugendhilfe**

vertreten durch den Fachdienstleiter des Fachdienstes Jugend

und

dem freien Träger der Jugendhilfe¹

vertreten durch

wird folgende Vereinbarung geschlossen:

§ 1 Wahrnehmung des Schutzauftrages

- (1) Der Fachdienst Jugend hat die Verantwortung für die Sicherstellung der Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Dazu gehören insbesondere die Wahrnehmung des staatlichen Wächteramtes und die Realisierung des Schutzauftrages für Minderjährige bei der Gefährdung ihres Wohls. Gemäß § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII ist es Aufgabe der Kinder- und Jugendhilfe, Minderjährige vor Gefahren für ihr Wohl zu schützen, insbesondere Minderjährige davor zu bewahren, dass sie in ihrer Entwicklung Schaden erleiden. Die Sicherung des Wohls der Minderjährigen in den Fällen, in denen diese Leistungen in Einrichtungen und Diensten des Trägers erhalten, kann nur auf der Basis eines kooperativen Zusammenwirkens zwischen dem öffentlichen und freien Träger gelingen.

Die dafür notwendige Grundlage stellt diese Vereinbarung dar.

- (2) Die Vereinbarungspartner sind sich einig, dass eine funktionierende Kooperationsbeziehung Voraussetzung für die dauerhafte und fallunabhängige Sicherung des Wohls von Minderjährigen ist. Dazu ist zu gewährleisten, dass zwischen dem Träger und dem Fachdienst Jugend die jeweiligen Verfahrensstandards zum Kinderschutz gegenseitig bekannt gemacht werden. Dies geschieht außerhalb dieser Vereinbarung.

¹ Im Folgenden „Träger“ benannt

- (3) Diese Vereinbarung gilt für alle vom Träger in seinen Einrichtungen und Diensten angebotenen Leistungen und Aufgaben nach dem SGB VIII. Gegebenenfalls darüberhinausgehende hilfespezifische Vereinbarungen bleiben möglichen arbeitsfeldbezogenen Vereinbarungen vorbehalten.

§ 2 Verfahren bei Gefährdungssituationen

- (1) Werden einem Mitarbeiter/einer Mitarbeiterin des Trägers gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Minderjährigen/einer Minderjährigen bekannt, so informiert dieser/diese hierüber unverzüglich die zuständige Leitungsperson bzw. den vom Träger benannten Verantwortlichen.
- (2) Gemeinsam findet auf der Basis der von dem Mitarbeiter/der Mitarbeiterin genannten Anhaltspunkte mit der Leitungskraft eine erste Einschätzung dazu statt, ob ggf. gewichtige Anhaltspunkte für eine Gefährdung des Wohls des Minderjährigen/der Minderjährigen vorliegen. Kommen die Fachkräfte hierbei zu dem Ergebnis, dass gewichtige Anhaltspunkte vorliegen, ist gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eine insoweit erfahrene Fachkraft hinzuzuziehen.
- (3) Im Rahmen einer kollegialen Beratung zu dem jeweiligen Einzelfall erfolgt beim Träger zunächst eine Risikoabschätzung. Hierbei wird im Rahmen der Schutzplanung entschieden, wer in welchen Schritten und welchem Zeitraum die Erziehungsberechtigten bzw. die Minderjährigen in die Risikoabschätzung einbezieht, ggf. notwendige Maßnahmen zum wirksamen Schutz der Minderjährigen organisiert und auf die Inanspruchnahme notwendiger und geeigneter Hilfen hinwirkt. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die / der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der / des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. Ab Vollendung des dritten Lebensjahres erfolgt grundsätzlich eine Einbeziehung des Kindes in alters- und entwicklungsgerechter Form.
- (4) Werden zur Abwendung des Gefährdungsrisikos andere Hilfen für erforderlich gehalten (z. B. Gesundheitshilfe, Maßnahmen nach dem Gewaltschutzgesetz), so ist bei den jeweils Berechtigten auf deren Inanspruchnahme hinzuwirken.
- (5) Der Träger unterrichtet unverzüglich in schriftlicher Form den Allgemeinen Sozialen Dienst (ASD) des Fachdienstes Jugend, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann. Dies ist insbesondere dann der Fall, wenn die Jugendhilfeleistungen nach § 2 Abs. 3 dieser Vereinbarung oder andere Hilfen nach § 2 Abs. 4 dieser Vereinbarung nicht ausreichen oder die jeweils Berechtigten nicht in der Lage oder nicht bereit sind, die Hilfen in Anspruch zu nehmen oder eine Gefährdungseinschätzung bzw. –abwendung nicht verlässlich durchgeführt werden kann.
- (6) Grundlage des Handelns des Trägers sind die trägerinternen Verfahrensstandards, die nicht Bestandteil dieser Vereinbarung sind. Jedoch hat die Dokumentation der Einschätzung der Gefährdungssituation formell zu geschehen – hierzu ist zwingend die Vorlage Anlage A (Dokumentation der Schutz- und Hilfemaßnahmen) zu nutzen. Der Träger stellt durch geeignete Maßnahmen die Einhaltung dieser Handlungsschritte sicher.

- (7) Besteht Handlungsbedarf, bei dem ein sofortiges Hinzuziehen des Fachdienstes Jugend zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung erforderlich ist, bleibt das Überspringen einzelner Handlungsschritte unbenommen. In diesen Fällen ist eine unverzügliche Information an den ASD des Fachdienstes Jugend zwingend notwendig. Der Fachdienst Jugend stellt über den ASD bzw. dessen Bereitschaftsdienst die ständige Erreichbarkeit sicher.
Telefonnummer: 0385/545-4444
Fax: 0385/545-2129
E-Mail: ja-bereitschaftsdienst@schwerin.de

§ 3 Beteiligung einer insoweit erfahrenen Fachkraft bei der Einschätzung des Gefährdungsrisikos

- (1) Die zur Gefährdungseinschätzung hinzuzuziehende insoweit erfahrene Fachkraft im Sinne dieser Vereinbarung verfügt über folgende Qualifikationen:
- a. eine staatlich anerkannte sozialpädagogische oder psychologische Qualifikation – mindestens jedoch über eine staatlich anerkannte Erzieherausbildung mit zusätzlichen Erfahrungen und Fortbildungen im Kinderschutz
 - b. eine zertifizierte Fortbildung zur Kinderschutzfachkraft
 - c. eine mindestens dreijährige Berufserfahrung in der Kinder- und Jugendhilfe und
 - d. Praxiserfahrungen im Umgang mit kindeswohlgefährdenden Situationen
- Insbesondere trägt die insoweit erfahrene Fachkraft auch den spezifischen Schutzbedürfnissen von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung Rechnung. (§ 8a Abs. 4 SGB VIII)
- (2) Wenn die Vermutung eines gewichtigen Anhaltspunkts für eine Gefährdung im Rahmen einer kollegialen Beratung nicht ausgeräumt werden kann, hat der Träger eine anonyme Gefährdungseinschätzung unter Einbeziehung einer in der Regel externen insoweit erfahrenen Fachkraft vorzunehmen. Dabei sind die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder die/der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung mit einzubeziehen, soweit dadurch der wirksame Schutz des Kindes oder der/des Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird (§ 8a Abs. 4 Nr. 3 SGB VIII) Die insoweit erfahrenen Fachkräfte sind in der Anlage B (Insoweit erfahrene Fachkräfte gem. § 8a SGB VIII für die Landeshauptstadt Schwerin gem. Trägermeldung) aufgeführt. Die Kosten hierfür werden von der Landeshauptstadt Schwerin übernommen.
- (3) Die Liste der in Frage kommenden insoweit erfahrenen Fachkräfte in der Landeshauptstadt Schwerin wird durch den Fachdienst Jugend allen Trägern mittels dieser Vereinbarung zur Verfügung gestellt.
- (4) Personelle oder institutionelle Veränderungen bei den gelisteten insoweit erfahrenen Fachkräften sind dem Fachdienst Jugend unverzüglich mitzuteilen. Insbesondere bei neuen Fachkräften sind hierbei der Name der Person, die fachliche Qualifikation und die Erreichbarkeit sowie der Träger, bei dem die insoweit erfahrene Fachkraft tätig ist, mitzuteilen.

- (5) Die insoweit erfahrene Fachkraft unterstützt den Träger bei der Bewertung der gewichtigen Anhaltspunkte, begleitet den Träger bei der Einbeziehung der Erziehungsberechtigten und Kinder in der Risikoeinschätzung und unterstützt den Träger bei der Entwicklung von Vereinbarungen mit den Erziehungsberechtigten zur Abwendung des Gefährdungsrisikos.

§ 4 Information des Trägers an den Fachdienst Jugend

- (1) Der Fachdienst Jugend ist durch die zuständige Leitungsperson des Trägers oder einer von ihm benannten Person schriftlich zu informieren, wenn:
- die Risikoeinschätzung nicht zweifelsfrei erfolgen kann und / oder
 - die Erziehungsberechtigten nicht in der Lage oder bereit sind, die Kindeswohlgefährdung abzuwenden bzw. eine notwendige Unterstützung zur Abwendung der Kindeswohlgefährdung anzunehmen und / oder
 - die gewährte Hilfe nicht ausreichend ist und / oder
 - der Träger die als notwendig erachtete Hilfe nicht erbringen kann.
- (2) Die Mitteilung an den Bereitschaftsdienst des Fachdienstes Jugend ergeht unverzüglich (noch am selben Tag) grundsätzlich in schriftlicher Form gemäß der „Dokumentation der Schutz- und Hilfemaßnahmen“ (**Anlage A** dieser Vereinbarung).
Wenn es die besonderen Umstände des Einzelfalls erfordern, erfolgt im Vorfeld die Mitteilung an den Bereitschaftsdienst des ASD des Fachdienstes Jugend persönlich bzw. telefonisch.
Außerhalb der Dienstzeiten des Fachdienstes Jugend ist der Bereitschaftsdienst des ASD über die Notfall-Rufnummer 0385/545-4444 zu kontaktieren.
- (3) Diese Handlungsweise teilt der Träger den Erziehungsberechtigten mit.
- (4) Der Fachdienst Jugend übermittelt dem Träger unverzüglich (noch am selben Tag) eine schriftliche Eingangsbestätigung der Mitteilung (siehe letzte Seite der **Anlage A** dieser Vereinbarung). Darüber hinaus teilt der Fachdienst Jugend mit Zustimmung der Sorgeberechtigten dem Träger mit, welche Maßnahmen seitens des Fachdienstes Jugend eingeleitet werden.
- (5) Die im § 4 Abs. 1 KKG benannten Berufsgeheimnisträger, insbesondere Ärzt*innen, Hebammen, Psycholog*innen, Sozialarbeiter*innen, Sozialpädagog*innen und Lehrer*innen, die eine mögliche Kindeswohlgefährdung dem Bereitschaftsdienst des Fachdienstes Jugend mitgeteilt haben, müssen nach § 4 Abs. 4 KKG eine Rückmeldung vom Jugendamt erhalten, ob es die gewichtigen Anhaltspunkte bestätigt sieht und ob es zum Schutz des Kindes oder Jugendlichen tätig geworden ist oder noch tätig ist.

§ 5 Mögliche Gefährdung schützenswerter, minderjähriger Dritter

- (1) Der Träger stellt sicher, dass innerhalb des o.g. Verfahrens die Kriterien einer möglichen Kindeswohlgefährdung erfasst werden. Dies beinhaltet auch die Prüfung von Hinweisen innerhalb der Mitteilungsinhalte auf schützenswerte, minderjährige Dritte – also in der Mitteilung namentlich nicht benannter Kinder oder Jugendlicher.
(Beispiel: Anhaltspunkte sexueller Übergriffe im öffentlichen Raum, in Kindertagestätten, Schulen, Jugendhilfeeinrichtungen, Sportvereinen etc.)
- (2) Zur Prüfung einer möglichen Gefährdung schützenswerter, minderjähriger Dritter und einer möglicherweisen Einleitung notwendiger Maßnahmen beruft der ASD des Fachdienst Jugend unverzüglich ein Fachteam ein, an dem der Träger beteiligt wird.
- (3) Bei akutem Handlungsbedarf gelten entsprechend § 2 Abs. 7 sowie § 4 Abs. 2 Satz 2 dieser Vereinbarung.

§ 6 Dokumentation

- (1) Der Träger ist verpflichtet, den Prozess der Risikoeinschätzung und die ggf. eingeleiteten Schutz- bzw. Hilfemaßnahmen umgehend schriftlich und nachvollziehbar zu dokumentieren. Die Dokumentation beinhaltet dabei alle Verfahrensschritte, die der Sicherung des Kindeswohls dienen.

§ 7 Qualitätsentwicklung und -sicherung

- (1) Der Träger stellt sicher, dass die zuständigen Leitungspersonen für die sachgerechte Unterrichtung ihrer haupt-, neben- und ehrenamtlichen Fachkräfte/tätigen Personen über diese Vereinbarung sowie die Verpflichtungen aus § 8a Abs. 4 SGB VIII Sorge tragen, ebenso für eine regelmäßige Auswertung der Erfahrungen mit den getroffenen Regelungen. Dies beinhaltet ebenfalls die Sicherstellung der Weiterleitung und -vermittlung aktueller fachlicher Erkenntnisse auf dem Gebiet des Kinderschutzes an die Fachkräfte / tätigen Personen des Trägers.
- (2) Die in Absatz 1 genannten Maßnahmen der Qualitätssicherung sind regelmäßig (in der Regel einmal jährlich) durchzuführen und entsprechend zu evaluieren und zu dokumentieren.
- (3) In den Leistungsbeschreibungen bzw. Konzepten der unterschiedlichen Einrichtungen und Dienste des Trägers, welche Angebote gem. der §§ 11-13 SGB VIII unterbreiten, sind Aussagen zur Qualitätssicherung für das Aufgabenfeld des Kinderschutzes zu treffen.
In diesem Zusammenhang entwickelt der Träger ein Kinderschutzkonzept, welches, angepasst an die aktuellen Bedarfe, regelmäßig aktualisiert wird. Hält der Träger mehrere Einrichtungen bzw. Dienste und Angebote gem. § 11 - 13 SGB VIII vor, ist das Grund-Kinderschutzkonzept des Trägers auf die jeweiligen Einrichtungen/Dienste/Angebote herunter zu brechen und entsprechend anzupassen. Auch diese werden regelmäßig aktualisiert.

§ 8 Datenschutz

- (1) Datenschutz ist zentraler fachlicher Standard aller helfenden Berufe. Datenschutz, der dem Kinderschutz dienen will, muss aber auch widerstreitenden Interessen gerecht werden. Somit kennt auch der Schutz sozialer Daten Grenzen, wenn es darum geht, verschiedene Interessen bzw. Rechtsgüter abzuwägen – hierbei gilt der Verhältnismäßigkeitsgrundsatz. Die Datenerhebung muss geeignet, erforderlich und angemessen sein.
- (2) Der Träger hat bei der Wahrnehmung des Schutzauftrages die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der §§ 61 – 65 SGB VIII zu beachten.
- (3) Soweit dem Träger bzw. den von ihm beschäftigten Fachkräften zur Sicherstellung dieses Schutzauftrags Informationen bekannt werden oder ermittelt werden müssen, und die Weitergabe dieser Informationen zum Zwecke der Abschätzung des Gefährdungsrisikos erforderlich ist, bestehen keine einschränkenden datenschutzrechtlichen Vorbehalte. Insofern gilt der Grundsatz, dass Sozialdaten zu dem Zweck übermittelt oder genutzt werden dürfen, zu dem sie erhoben worden sind (§ 64 Abs.1 SGB VIII, § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X).
- (4) Der Träger hat jedoch im Vorfeld der Datenübermittlung abzuwägen, ob eine Abschätzung des Gefährdungsrisikos (insbesondere eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft) nicht auch ebenso möglich ist, wenn die zur Verfügung stehenden Informationen anonymisiert bzw. pseudonymisiert werden (§ 65 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 i.V.m. § 64 Abs. 2 SGB VIII, § 4 Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG)).
- (5) Der Träger ist bei der Ausübung seiner Verantwortung zur Überprüfung der persönlichen Eignung von Fachkräften / Mitarbeiter*innen gem. § 72a SGB VIII und zur Einhaltung der einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichtet.

§ 9 Vereinbarungen zu § 72a SGB VIII

- (1) Der Träger erklärt verbindlich, keine haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Personen, die unmittelbar mit der Erziehung, Beschäftigung, Beaufsichtigung, Anweisung, Beratung oder Ausbildung von Minderjährigen befasst sind bzw. regelmäßig unmittelbaren Kontakt zu ihnen haben, in einer seinen Einrichtungen oder Diensten zu beschäftigen oder zu vermitteln, die rechtskräftig wegen einer in § 72a SGB VIII aufgeführten Straftat verurteilt worden sind.
- (2) Der Träger verpflichtet sich, von allen neu einzustellenden bzw. neu zu beschäftigenden Personen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 Bundeszentralregistergesetz (BZRG) zu verlangen. Grundlage dafür ist das 5. Gesetz zur Änderung des BZRG vom 16. Juli 2009, gültig ab 01. Mai 2010. Genutzt werden kann die Anlage E (Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG) dieser Vereinbarung.

- (3) Der Träger verpflichtet sich, von den bei ihm bereits beschäftigten Personen aus dem in Abs. 1 genannten Personenkreis wiederkehrend im Abstand von drei Jahren, beginnend ab dem Monat der Unterzeichnung der aktuellen Vereinbarung zu § 72a SGB VIII, ein erweitertes Führungszeugnis gem. § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG vorlegen zu lassen. Genutzt werden kann die Anlage E (Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG) dieser Vereinbarung.
- (4) Die einschlägigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie § 72a Abs. 5 SGB III sind einzuhalten.
- (5) Der Vereinbarungspartner stellt sicher, dass alle haupt-, ehren- und nebenamtlich beschäftigten Mitarbeiter*innen aktenkundig die Festlegungen dieser Vereinbarungen zur Kenntnis erhalten und danach handeln.

§ 10 Netzwerkarbeit

Mit dieser Vereinbarung erklären sich die Vereinbarungspartner zu einer verbindlichen Zusammenarbeit im Kinderschutz gem. § 3 KKG bereit.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Bestandteil dieser Vereinbarung sind die nachfolgend aufgezählten Anlagen:
 - A. Dokumentation der Schutz- und Hilfemaßnahmen
 - B. Übersicht der insoweit erfahrenen Fachkräfte bei freien Trägern der Jugendhilfe in der Landeshauptstadt Schwerin gem. § 8a Abs. 4 SGB VIII
 - C. Hinweise zur Erkennung von Kindeswohlgefährdungen
 - D. Formular – Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gem. § 30a Abs. 2 BZRG
 - E. Ablaufschema (verkürzt) - § 2 Verfahren bei Gefährdungssituationen
- (2) Genannt in dieser Vereinbarung sind folgende Gesetzmäßigkeiten
 - § 1 Abs. 3 Nr. 4 SGB VIII - Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe, (3) Jugendhilfe soll zur Verwirklichung des Rechts nach Absatz 1 insbesondere, 3. Kinder und Jugendliche vor Gefahren für ihr Wohl schützen
 - § 8a Absatz 4 SGB VIII - In Vereinbarungen mit den Trägern von Einrichtungen und Diensten, die Leistungen nach diesem Buch erbringen, ist sicherzustellen, dass deren Fachkräfte bei Bekanntwerden gewichtiger Anhaltspunkte für die Gefährdung eines von ihnen betreuten Kindes oder Jugendlichen eine Gefährdungseinschätzung vornehmen, bei der Gefährdungseinschätzung eine insoweit erfahrene Fachkraft beratend hinzugezogen wird sowie die Erziehungsberechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche in die Gefährdungseinschätzung einbezogen werden, soweit hierdurch der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird. In die Vereinbarung ist

neben den Kriterien für die Qualifikation der beratend hinzuzuziehenden insoweit erfahrenen Fachkraft insbesondere die Verpflichtung aufzunehmen, dass die Fachkräfte der Träger bei den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hinwirken, wenn sie diese für erforderlich halten, und das Jugendamt informieren, falls die Gefährdung nicht anders abgewendet werden kann.

- § 11 SGB VIII – Jugendarbeit
 - § 12 SGB VIII – Förderung der Jugendverbände
 - § 13 SGB VIII – Jugendsozialarbeit
 - §§ 61 – 65 SGB VIII - Schutz von Sozialdaten
 - § 72 a SGB VIII- Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
 - § 69 Abs.1 Nr. 1 SGB X - Übermittlung für die Erfüllung sozialer Aufgaben
 - § 3 KKG - Rahmenbedingungen für verbindliche Netzwerkstrukturen im Kinderschutz
 - § 4 KKG - Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung
 - § 30a Abs. 1 Nr. 2 BZRG - Antrag auf ein erweitertes Führungszeugnis
- (3) Weitere Änderungen und Nebenabreden zu dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.
- (4) Sollten einzelne Regelungen dieser Vereinbarung unwirksam werden, führt dies nicht zur Unwirksamkeit der gesamten Vereinbarung. Die Vereinbarungspartner verpflichten sich umgehend alternative Regelungen zu finden.
- (5) Nach einem Jahr erfolgt eine Überprüfung der Praktikabilität der Vereinbarung. Die Vereinbarung wird nach fünf Jahren, sofern keine gesetzlichen Veränderungen in Kraft treten, fortgeschrieben.
- (6) Diese Vereinbarung tritt am _____ in Kraft.

Schwerin, _____

Unterschrift örtlicher Träger der Jugendhilfe

Unterschrift freier Träger der Jugendhilfe

Stand: 14.06.2022